

Auflösungsbericht

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2009 bis 31. Juli 2009

EuropaAS-INVEST

Rechtsgrundlage des Kaufs von Investmentanteilscheinen sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen, ergänzt durch den letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der letzte Halbjahresbericht auszuhändigen. Es ist nicht gestattet, von dem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Angaben von wesentlicher Bedeutung gemäß § 42 Abs. 5 InvG (z. B. gezeichnetes, eingezahltes sowie haftendes Eigenkapital, Zusammensetzung des Aufsichtsrates, ggf. Zusammensetzung des Anlageausschusses) werden im Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht ständig aktualisiert und sind diesen ggf. zu entnehmen.

Informationen über Änderungen der Vertragsbedingungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.lbb-invest.de) veröffentlicht. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik im Rahmen der geltenden Vertragsbedingungen werden von der Kapitalanlagegesellschaft auf ihrer vorgenannten Homepage erläutert.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Eine ladungsfähige Anschrift der Landesbank Berlin Investment GmbH, die Namen der gesetzlichen Vertreter, das Handelsregister, bei dem die Landesbank Berlin Investment GmbH eingetragen ist, und die Handelsregister-Nummer finden Sie am Ende dieses Berichtes.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend legen wir Ihnen den Auflösungsbericht für den Fonds EuropaAS-INVEST vor.

Die Berichtsperiode war von einer sukzessiven Verbesserung der Stimmung bei den Kapitalmarktakteuren geprägt. Nachdem katastrophale Konjunkturdaten und die hohe Unsicherheit im Finanzsektor die Märkte noch bis Mitte März fest im Griff hatten, flammte ab dem Frühjahr die Hoffnung auf eine Stabilisierung der globalen Konjunktur – gestützt auf eine in zahlreichen Frühindikatoren zum Ausdruck kommende Verlangsamung der Abwärtsdynamik und kräftig anziehende Rohstoffnotierungen – auf. Die umfangreichen Konjunkturpakete und die milliardenschweren Stützungsmaßnahmen der Notenbanken stimulierten, und unter der Führung Chinas kehrten bereits einige Volkswirtschaften – u. a. auch Deutschland – im zweiten Quartal auf einen moderaten Wachstumspfad zurück.

Besonders deutlich ist diese Sentimentaufhellung an den **internationalen Aktienmärkten** abzulesen, die im Berichtszeitraum von kurzen Konsolidierungen abgesehen nur eine Richtung kannten und die hieß aufwärts. Nachdem noch im März die Börsenbarometer neue Mehrjahrestiefstände erreicht hatten, sorgten die besser als erwartet ausgefallenen Stimmungsindikatoren sowie erfreuliche Nachrichten von Banken für eine markante Rallye von teilweise mehr als 50 % bis Ende Juli. Die Chartbilder haben sich damit aufgehellt, die Bärenmärkte wurden beendet und neue mittelfristige Aufwärtsbewegungen etabliert. Allerdings erhöhte dies die Bewertung der Dividendenpapiere, so dass der Großteil der internationalen Indizes bereits als teuer bezeichnet werden muss. Zudem besteht die Gefahr, dass der Aktienmarkt der Realwirtschaft zu weit vorausgeeilt ist.

Im Gegensatz zu den Aktienbörsen wirkte sich die wachsende konjunkturelle Zuversicht an den **internationalen Rentenmärkten** nur bis Mitte Juni Rendite steigernd aus. Die heimische 10-Jahres-Rendite zog von den im ersten Quartal erreichten All-Zeit-Tiefs um mehr als 70 Basispunkte an, büßte davon aber bis zum Ende der Berichtsperiode rund die Hälfte wieder ein. Die Kursentwicklung stand auch weiterhin im Spannungsfeld zwischen einer anhaltend hohen Risikoaversion, einer stärker ausgeprägten wirtschaftlichen Skepsis und einem nachlassenden Preisdruck einerseits und einer hohen Emissionstätigkeit zur Finanzierung der milliardenschweren staatlichen Rettungspakete sowie der ab dem zweiten Quartal stärker werdenden Hoffnung auf eine schnelle Stabilisierung der Weltwirtschaft andererseits. Das kurze Ende wurde weitestgehend von den geldpolitischen Impulsen der Notenbanken gestützt, die der rezessionsgeplagten Wirtschaft weiterhin mit einer reichlichen Liquiditätsversorgung, rekordtiefen Leitzinsen sowie unkonventionellen Maßnahmen – wie beispielsweise dem Ankauf von Staatsanleihen oder Pfandbriefen – unter die Arme griffen.

An den **Devisenmärkten** erfuhr der Euro mit dem ab März aufkeimenden Konjunkturoptimismus einer wieder wachsenden Risikofreude sowie der zeitweise herrschenden Sorge um die Bonität der größten Volkswirtschaft der Welt deutlichen Auftrieb. Anfang Juni konnte die Gemeinschaftswährung neue Jahreshöchststände erklimmen. Die Rekordmarken vom vergangenen Sommer sind jedoch außer Reichweite geblieben.

Das **fundamentale Umfeld der Kapitalmärkte** war im Sommer 2009 weiterhin von konjunkturellen Unwägbarkeiten und der schwierigen Verfassung des Finanzsektors geprägt. Zwar hat sich die Lage in der Bankenbranche beruhigt, was insbesondere an den stark sinkenden Risikoaufschlägen sowie ersten Rückzahlungen von staatlichen Hilfen zu erkennen ist. Als problematisch könnte sich für die ohnehin kapitalgeschwächten Geldinstitute die durch die Rezession verschlechterte Kreditqualität erweisen, die neuerliche Abschreibungen und höhere Zahlungsausfälle nach sich ziehen dürfte. Trotz der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Stabilisierungstendenzen sollte sich zunächst keine dynamische Erholung einstellen. Im kommenden Jahr rechnen wir mit positiven, wenn auch bescheidenen Wachstumsraten. Voraussetzungen dafür sind jedoch, dass die umfangreichen fiskal- und geldpolitischen Stützungsmaßnahmen greifen, das verloren gegangene Vertrauen im Finanzsektor langsam wieder zurückkehrt, sich der rasante Rohstoffpreisanstieg nicht weiter fortsetzt und der US-Dollar nicht zu stark unter Druck gerät. Allerdings sind bei Anzeichen für eine wirtschaftliche Belebung im weiteren Jahresverlauf bei insgesamt hoher Volatilität neue Jahreshöchststände beim Ölpreis wahrscheinlich. Beim Euro, der gegenüber dem US-Dollar tendenziell wieder Auftrieb erhalten sollte, gehen wir von einem Verbleib unterhalb der im vergangenen Sommer erreichten Höchststände aus.


Die dynamischen Aufwärtsbewegungen an den **internationalen Aktienmärkten** dürften sich in dieser Form aus fundamentalen und saisonalen Gründen nicht weiter fortsetzen. Vielmehr gehen wir im weiteren Jahresverlauf von einer volatilen und zeitweise zur Schwäche neigenden Börsenphase aus. Die Dividendenpapiere sind der konjunkturellen Entwicklung bereits weit voraus gelaufen und haben ein optimistisches Szenario eingepreist. Der weitere wirtschaftliche Verlauf unterliegt aber einer unverändert hohen Unsicherheit, womit erhebliches Enttäuschungspotenzial besteht. Bei einer sich weiter stabilisierenden und auch in harten Daten niederschlagenden Lage bestehen dann im kommenden Jahr jedoch gute Chancen auf eine freundliche Kurstendenz. Positiv sollte sich der Umstand auswirken, dass Investoren ihre Bestände an Dividendenpapieren stark reduziert haben, sich aber angesichts mangelnder Anlagealternativen bei einer nachhaltigen Stimmungsverbesserung wieder dem Aktienmarkt zuwenden dürften. Liquidität ist genügend vorhanden.

Die **internationalen Rentenmärkte** sollten zunächst noch von ihrem Status als sicherer Zufluchtsort profitieren. Stützung dürften die Anleihekurse von unsicheren Konjunkturperspektiven und einer vorerst anhaltenden Tendenz zu Preisrückgängen erfahren. Der Tiefpunkt der Teuerungsrate sollte in den Sommermonaten jedoch erreicht sein. Danach dürften nachteilige Basiseffekte wieder für einen Anstieg sorgen und die zeitweise aufgeflamten Deflationsbefürchtungen vertreiben. Als Belastung dürfte sich zudem der Rückzug der Investoren aus dem Bondmarkt bei wachsendem Konjunkturoptimismus erweisen. Ferner könnten höhere Rohstoffnotierungen, die massiven Haushaltsdefizite sowie Spekulationen über eine geldpolitische Kehrtwende der Notenbanken die Stimmung trüben. Alles in allem rechnen wir an den Rentenmärkten binnen Jahresfrist bei anhaltend hoher Volatilität mit einer moderaten Verschiebung des Renditenniveaus nach oben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Landesbank Berlin Investment GmbH



Mädler Heß Vieten

Auflösungsbericht des Fonds EuropaAS-INVEST für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2009 bis 31. Juli 2009

Der **EuropaAS-INVEST** wurde zum 31.07.2009 aufgelöst. Aufgrund der Erfordernisse der Anteilsinhaber wurden sämtliche Wertpapierbestände per 27.07.2009 veräußert. Deshalb beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 27.07.2009.

Der **EuropaAS-INVEST** war ein gemischter Fonds, der als Altersvorsorgekonzept konzipiert wurde. Der Fonds konnte sowohl in Renten und Aktien sowie in offene Immobilienfonds investieren, maximal jedoch 75 % des Fondsvermögens in Aktien. Der **EuropaAS-INVEST** konnte in Schuldverschreibungen der Aussteller Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien mehr als 35 % des Fondsvolumens investieren.

Schwerpunkt der aktuellen Anlagepolitik des **EuropaAS-INVEST** waren im Rentenbereich Papiere öffentlicher Emittenten. Bei den Aktien wurde der Schwerpunkt überwiegend auf europäische Standardwerte gesetzt. Eine substanzwertorientierte Anlagepolitik war gesetzlich vorgeschrieben.

In der abgelaufenen Berichtsperiode vollzog sich eine massive Erholung von den im März markierten Jahrestiefständen an den Aktien- wie auch Kreditmärkten. Nach der Schockstarre der Wirtschaft, als Folge des Zusammenbruchs von Lehman Brothers, setzte eine Normalisierung in der Wirtschaftsaktivität ein. Systemwichtige Banken wurden global durch staatliche Maßnahmen und die Notenbanken vor weiteren Insolvenzen gerettet. Nachdem der Konsum auf niedrigerem Niveau weiterlief, wurden die geleerten Lager wieder aufgefüllt. Dies verhalf der Wirtschaft zu mehr Dynamik in der Produktion und Beschäftigung, wenn auch auf einem niedrigerem Niveau als vor der Krise. Das Abnehmen der Abwärtsdynamik reichte schon aus, um die extrem negativen Krisenszenarien zu beruhigen und sorgte für Preisanstiege in allen wichtigen Finanzanlagen sowie auch Rohstoffen bei zurückkehrender Liquidität. Die Immobilienpreise als Auslöser der Krise wiesen ebenfalls Stabilisierungstendenzen auf. Global reagierten die Notenbanken mit deutlichen Zinssenkungen, teilweise auf Rekordtiefstände, auf die schwache absolute Wirtschaftslage, auch wenn sich die relative Dynamik und Stimmung leicht besserten. Inflations Sorgen wichen im Verlauf der Berichtsperiode kurzfristig eher der Angst vor Deflation. Der Rettung der Wirtschaft seitens der staatlichen Institutionen wurde höchste Priorität eingeräumt.

Die weltweiten Aktienmärkte konnten im Berichtszeitraum deutliche Kursgewinne ausweisen. Als sehr stimmungsgetriebene Anlageklasse profitierten die Aktien von der Rückkehr der Risikofreude naturgemäß mit am stärksten, auch wenn die Unternehmensgewinne und Profitabilitätskennziffern weiter sanken. Insgesamt wiesen alle europäischen Branchenindizes Gewinne auf, wobei die vorher am stärksten belasteten Finanztitel und die zyklischen Branchen wie Rohstoffe, Automobile, Chemie und Industrie deutlich mehr hinzugewannen als die defensiven Sektoren (Telekommunikation, Einzelhandel, Gesundheit, Versorger).

Die Flucht in den sicheren Hafen der Staatsanleihen kehrte sich demnach auch wieder um. Insbesondere bei Bundesanleihen bildete sich per Saldo ein Seitwärtstrend unter hoher Volatilität bei weiterhin historisch niedrigen Renditen. Vom erreichten hohen Kursniveau korrigierten die Rentenpapiere zunächst, da Inflationsbedenken nicht für die kurze Frist aber für die Jahre nach dem Ende der Krise aufkamen. Die Rettungspakete der Regierungen belasteten zusammen mit den Steuerausfällen bei rückläufiger Wirtschaftsbasis die Haushalte, so dass die Staatsschuldenniveaus bedenkliche Marken erreichten. Gegen Ende des Berichtszeitraums erholten sich die Anleihekurse für Renten wieder auf ein insgesamt neutrales Ergebnis. Dagegen kam es bei Nicht-Staatsanleihen wie z.B. Unternehmensanleihen aus dem Finanzsektor zu signifikanten Renditeeinengungen gegenüber Staatstiteln. Dies führte zu deutlichen Kursgewinnen und sorgte für ein starkes Anziehen der Neuemissionstätigkeit im Unternehmensanleihebereich.

Für das Sondervermögen EuropaAS-INVEST wurde zur Erhaltung der realen Kaufkraft die inflationsindexierte Bundesanleihe Deutschlands bis zur Auflösung hoch gewichtet. Infolge der US-Hypothekenskrise sowie Zuspitzung der Liquiditätslage stellten Anbieter mit erheblichem Anlagevolumen die Anteilsscheinrücknahme von substanzwerterhaltenden offenen Immobilienfonds ein. Auch wenn einige Anbieter im Berichtszeitraum die Immobilienfonds wieder eröffnen konnten, so ist doch noch erheblicher Ertragsdruck zu verzeichnen, da viele Objekte niedriger bewertet werden mussten. Aufgrund mangelnder Ertragsaussichten wurde auf eine Beimischung von Immobilienfonds verzichtet.

Während des Berichtszeitraums erfolgte eine weitgehend stabile Strukturierung des Sondervermögens im Aktienanteil mit einer Zielquote von rund 62 % des Portfolios. Der Fonds investierte den restlichen Anteil in Renten sowie Kasse. Der Kassenbestand wurde auf einem höheren Niveau als in den vorherigen Berichtszeiträumen gehalten, da aufgrund der Auflösungsmitteilung kontinuierlich Mittelabflüsse zu bedienen waren. Fremdwährungsrisiken wurden im Berichtszeitraum nicht eingegangen.

Der EuropaAS-INVEST war im Aktiensegment in seiner Zusammensetzung an den Schwergewichten des EuroSTOXX 50-Index angelehnt, der die branchenmäßig bedeutendsten und größten Aktien der Eurozone enthält. Zusätzlich wurden Einzelwerte aus dem nachgeordneten EuroSTOXX-Index in den Fonds beigemischt. Nach einem systematischen Investmentansatz zur Aktienausswahl wurden regelmäßig Umschichtungen in Einzeltiteln vorgenommen. Ausgehend von fundamentalen Analystenempfehlungen zu Sektor- und Titeinstufungen sowie den Erkenntnissen aus der technischen Analyse wurden investierbare Aktienuniversen definiert. Die Portfoliogestaltung beinhaltete die intelligente Zusammenführung aller verfügbaren Informationen in einem strukturierten Investment- und Optimierungsprozess zur Bestimmung der Einzeltitelgewichte. Innerhalb des defi-

nieren Aktienuniversums wurden die Einzeltitel in den Analyse kategorien: Wachstum, Bewertung, Momentum und Risiko anhand von geeigneten Kriterien eingestuft. Die Zusammenführung der einzelnen Teilbereiche zu einer Gesamtnote bestimmt - neben der Einhaltung von weiteren Restriktionen wie Handelbarkeit der Aktie oder Branchenzugehörigkeit - die Attraktivität der Einzeltitel für die Portfolioinvestition innerhalb einer Rangliste. Aktienpositionen wurden während des Berichtszeitraums zur Barmittelbeschaffung verkauft und zur Fondsauflösung hin vollständig abgebaut.

Im Rentenanteil erfolgten keine aktiven Umschichtungen, die Transaktionen dienten vollständig der Liquiditätsbeschaffung. Die kurz laufende Bankanleihe wurde bis zur Fälligkeit, wenige Tage vor der Fondsauflösung, gehalten und planmäßig vollständig getilgt. Die kurz laufende Bundeslandanleihe sowie die inflationsindexierte Bundesanleihe wurden bis kurz vor Auflösung gehalten. Die kompletten Verkäufe sind vor dem Hintergrund der Kasseschaffung zur Bedienung von Fondsanteilsrückgaben in Zusammenhang mit der Fondsauflösung zum 31.07.2009 zu sehen.

Zur Fondsauflösung des EuropaAS-INVEST wurden alle Wertpapiere plangemäß veräußert und es wurde ein Kassenbestand von 100 % zur Verteilung an die Anleger aufgebaut.

Der Fonds erzielte im Berichtszeitraum (01.04.2009 bis 31.07.2009) eine Performance in Höhe von +16,40 % (nach BVI-Methode).

Vermögensaufstellung zum 31.07.2009 des EuropaAS-INVEST

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.07.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR - Guthaben bei:									
Depotbank		EUR	2.407.179,74			%	100,000	2.407.179,74	100,75
Summe der Bankguthaben							EUR	2.407.179,74	100,75
Summe der Bankguthaben, nicht verbrieften Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds							EUR	2.407.179,74	100,75
Sonstige Verbindlichkeiten									
Kostenabgrenzung *)		EUR	-11.388,31				-11.388,31	-0,48	
Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 3 InvStG und Solidaritätszuschlag		EUR	-3.872,65				-3.872,65	-0,16	
Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 4 InvStG und Solidaritätszuschlag		EUR	-2.768,58				-2.768,58	-0,11	
Summe Sonstige Verbindlichkeiten							EUR	-18.029,54	-0,75
Fondsvermögen							EUR	2.389.150,20	100,00
Anteilwert							EUR	38,33	
Umlaufende Anteile							STK	62.326	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									0,00
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									0,00

*) Rückstellungen für Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten, fremde Depotgebühren

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte per 31.07.2009

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzunahme zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

adidas AG	STK	-	1.200
Air Liquide S.A.	STK	-	300
Allianz SE vink.-Na-	STK	-	1.000
ArcelorMittal S.A.Nouvelles	STK	-	1.300
Assicurazioni Generali S.p.A.	STK	80	3.080
AXA S.A.	STK	-	3.150
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.	STK	60	3.810
Banco Santander S.A.	STK	-	13.000
BASF SE	STK	-	2.500
Bayer AG	STK	-	2.050
Bayerische Motoren Werke AG	STK	900	900
Belgacom S.A.	STK	-	1.000
BNP Paribas S.A.	STK	1.500	1.500
CNP Assurances S.A.	STK	-	600
Deutsche Bank AG -Na-	STK	-	1.500
Deutsche Lufthansa AG vink.-Na-	STK	-	3.000
Deutsche Telekom AG -Na-	STK	-	7.500
EDP - Energias de Portugal S.A.	STK	-	10.000
Endesa S.A.	STK	-	1.350
Eni S.p.A.	STK	-	5.000
E.ON AG -Na-	STK	-	3.500

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------

France Télécom	STK	-	4.300
Fresenius Medical Care AG & Co.KGaA	STK	-	600
GdF Suez S.A.	STK	-	2.500
Henkel KGaA -Vz-	STK	-	1.250
Iberdrola S.A.	STK	-	4.250
Intesa Sanpaolo S.p.A.	STK	10.000	10.000
Koninklijke DSM N.V.	STK	-	1.000
Koninklijke KPN N.V.	STK	-	4.500
Koninklijke Philips Electronics N.V.	STK	-	3.400
Lagarere S.C.A.	STK	-	650
Merck KGaA	STK	-	700
Münchener Rückvers.Ges.AG vink.-Na-	STK	-	400
Nokia Corp.	STK	-	3.500
Repsol YPF S.A.	STK	-	3.000
RWE AG	STK	-	800
Sanofi-Aventis S.A.	STK	-	2.200
SAP AG	STK	-	2.200
Schneider Electric S.A.	STK	-	850
Siemens AG -Na-	STK	-	800
Telecom Italia S.p.A.	STK	-	21.100
Telefonica S.A.	STK	-	7.000
Thales S.A.	STK	-	800
ThyssenKrupp AG	STK	-	2.000
Total S.A.	STK	-	3.000
UniCredit S.p.A.	STK	14.471	54.471
Unilever N.V.	STK	-	4.000
Vinci S.A.	STK	500	500
Vivendi S.A.	STK	-	2.150
Volkswagen AG	STK	-	100

Verzinsliche Wertpapiere

1,607% Bundanl.Inflationsindex.06 (16)	EUR	-	200
2,250% Berlin LS A.200 05 (11)	EUR	-	300
5,500% Bay.LB IS S.30360 08 (09)	EUR	-	200

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)
für den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 31.07.2009**

Dividenden inländischer Aussteller	EUR	22.456,78
Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	EUR	5.317,33
Zinsen aus Geldanlagen im Inland	EUR	420,92
Dividenden ausländischer Aussteller (brutto)	EUR	36.942,77
abzgl. ausländische Quellensteuer	EUR	-5.567,43
Sonstige Erträge *)	EUR	2.975,84

Erträge insgesamt **EUR 62.546,21**

Verwaltungsvergütung	EUR	-7.716,91
Depotbankvergütung	EUR	-918,36
Prüfungskosten	EUR	-8.717,06
Veröffentlichungskosten	EUR	-1.274,78
Fremde Depotgebühren	EUR	-87,70
Sonstige Aufwendungen	EUR	-4,43

Aufwendungen insgesamt **EUR -18.719,24**

Ordentlicher Nettoertrag **EUR 43.826,97**

Total Expense Ratio (TER)

erfolgsunabhängige Aufwendungen:	0,7865715%
erfolgsabhängige Aufwendungen:	0,0000000%

*) Auflösung von Rückstellungen, Erstattung von Spruchverfahren

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
2009	EUR 2.389.150,20	EUR 38,33
2009 **)	EUR 2.886.362,08	EUR 33,02
2008	EUR 8.950.313,08	EUR 47,53
2007	EUR 13.218.814,53	EUR 52,04

**) Geschäftsjahresende 31.03.2009

Berlin, den 03.08.2009

Landesbank Berlin Investment GmbH

Mädler

Heß

Vieten

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Auflösungsbericht des Sondervermögens EuropaAS-INVEST für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2009 bis 31. Juli 2009 geprüft.

Die Aufstellung des Auflösungsberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Auflösungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Auflösungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Auflösungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Auflösungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Auflösungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 31. August 2009

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Günter Borgel
Wirtschaftsprüfer

Mark Maternus
Wirtschaftsprüfer

Entwicklung des Fondsvermögens

2009

Fondsvermögen am Beginn des Rumpfgeschäftsjahres EUR 2.886.362,08

Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen	EUR	32.166,21
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen	EUR	-965.358,10

Mittelzufluss / -abfluss (netto)	EUR	-933.191,89
Ertragsausgleich	EUR	-75.900,03
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	43.826,97
Realisierte Gewinne	EUR	71.248,97
Realisierte Verluste	EUR	-761.910,95
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	1.165.356,28

Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 3 InvStG und Solidaritätszuschlag	EUR	-3.872,65
Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 4 InvStG und Solidaritätszuschlag	EUR	-2.768,58

Fondsvermögen am Ende des Rumpfgeschäftsjahres vor Barauskehrung **EUR 2.389.150,20**

Überleitung

Mittelabfluss aufgrund Barauskehrung	EUR	-2.389.150,20
	EUR	0,00

Berechnung der wiederanlagefähigen Beträge

	insgesamt	je Anteil
Ordentlicher Nettoertrag	EUR 43.826,97	0,70
Realisierte Gewinne	EUR 71.248,97	1,15
Für Wiederanlage verfügbar	EUR 115.075,94	1,85
Kapitalertragsteuer (25%)	EUR -6.295,01	-0,10
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 25%)	EUR -346,22	-0,01
Restbetrag *)	EUR 108.434,71	1,74

*) ausgekehrt im Rahmen der Barauskehrung gegen Rückgabe der verbliebenen Anteile.

Steuerliche Hinweise: Anlage zu dem Auflösungsbericht, zugleich Ergänzung des Verkaufsprospektes.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (ab dem 01.01.2009 geltendes Recht)

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an den in diesem Auflösungsbericht beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilsverkauf in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das jeweilige Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der jeweiligen Sondervermögen werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom jeweiligen Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden bzw. werden.¹

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (so genannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (so genannte Güstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im

Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) "normale" Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) "cum"-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere vor dem 01.01.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des jeweiligen Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuer einbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuer einbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens, werden diese auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- Euro, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 01.01.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Immobilien Gewinn

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (so genannter besitzzeitanteiler Immobilien Gewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobilien Gewinn bewertungstägig als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden auch die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) "normale" Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) "cum"-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind

² 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

³ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Absatz 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz² (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Jeweils ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne sowie Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für jeweilige Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.³ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit

Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.⁴ Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

⁴ 5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Die Kapitalanlagegesellschaft kann gemäß § 5 Absatz 2 InvStG entscheiden, ob sie den so genannten Aktiengewinn (d. h. die noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien) und den Immobiliengewinn (d. h. die noch nicht auf Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge) ermittelt oder hiervon absieht. An die bei der Auflegung des Sondervermögens getroffene Entscheidung ist die Kapitalanlagegesellschaft gebunden. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft den Aktiengewinn und den Immobiliengewinn errechnet, veröffentlicht sie diese börsentäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils. Die steuerliche Behandlung ist dann wie folgt:

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich in Höhe des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei.⁵ Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem in Höhe des besitzzeitanteiligen Immobiliengewinns steuerfrei.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs

auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Absatz 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Absatz 2 AO auch nach dem Theasaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Theasaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Theasaurierung die Vergütung des Steuerabzugs - beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft -, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Theasaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des jeweiligen Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem jeweiligen Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinbarte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom jeweiligen Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom jeweiligen Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral.

⁵ 5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (so genannte transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden (so genannte steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das jeweilige Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das jeweilige Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Absatz 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer

i. H. v. 20 Prozent (ab 01.07.2011: 35 Prozent) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Informationen zu den Rechtssachen "Manninen" und "Meilicke"

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache "Manninen" für einen finnisch-schwedischen Sachverhalt entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf ausländische Dividenden nach finnischem Recht europarechtswidrig ist.

Auch in Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraumes 2000) nur die auf inländische Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Diese steuerliche Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden hat der EuGH in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Rechtssache "Meilicke") beanstandet und hierbei die zeitliche Wirkung des Urteils nicht beschränkt. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach nationalen Vorschriften ist derzeit insbesondere für die Fondsanlage noch unklar. Zur Wahrung möglicher Rechte kann es sinnvoll sein, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung von Steuerbescheiden, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an

in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die dargestellten steuerlichen Auswirkungen nachteilig beeinflussen.

Die steuerlichen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anlegern wird grundsätzlich empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen aus dem Erwerb, Halten bzw. Verkauf von Fondsanteilen beraten zu lassen.

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG)

Thesaurierung

Kapitalanlagegesellschaft:

Landesbank Berlin Investment GmbH

Sondervermögen:
EuropaAS-INVEST

ISIN: DE0009786087
WKN: 978608

Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2009
Geschäftsjahresende: 31.07.2009

	Privatvermögen ¹⁾ Betrag pro Anteil (in EUR)	Betriebsvermögen ESStG ²⁾ Betrag pro Anteil (in EUR)	Betriebsvermögen KStG ³⁾ Betrag pro Anteil (in EUR)
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,7522	0,7522	0,7522
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0290	0,0290	0,0290
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) (aufgehoben)	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	–	0,7132	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,7132
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG	–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,4678	0,4678	0,4678
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	–	0,4678	0,4678
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	–	0,0000	0,0000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾	–	0,0277	0,0277
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 4 InvStG	0,7521	0,7521	0,7521
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 4 InvStG	0,1880	0,1880	0,1880
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0870	0,0870	0,0870
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	–	0,0870	0,0870
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	–	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	–	–	0,0000

1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.

2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 02. Juni 2005 Rz. 12.

5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei 40% gem. Teileinkünfteverfahren).

6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.

8) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Kapitalanlagegesellschaft **Landesbank Berlin Investment GmbH**
(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen „**EuropaAS-INVEST**“ für den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 31.07.2009 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht gem. § 44 Abs. 1 InvG für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren der von einem Abschlussprüfer gemäß § 44 Abs. 5 InvG geprüfte Jahresbericht sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers des Investmentvermögens gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 31. Juli 2009

PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ulrich Ammelung
Steuerberater

Ralf Lindauer
Steuerberater

Auftragsannahmeschlusszeiten

(Stand: 1. August 2009)

FONDSNAME	Auftragsannahmeschluss Auftragseingang bis...eines Börsentages (maßgeblich ist der Eingang bei der LBB-INVEST bzw. der jeweiligen Depotbank*)	Abrechnung zu den ermittelten Ausgabe- und Rücknahmepreisen ¹
LBB-INVEST Fonds		
Aktiefonds		
Deutschland-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
Europa-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
GO EAST-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
Keppler-Global Alpha-LBB-INVEST	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Keppler-Global Value-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
LINGOHR-ALPHA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
LINGOHR-AMERIKA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
TopPortfolio-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
WachstumGlobal-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
Rentenfonds		
EuroRent-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
FlexBond-Plus-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
FlexBond-Vario-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
Multirent-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
Multizins-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
Private Banking Bond Timing ²	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
Private Banking FlexBond ²	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
Geldmarktfonds		
EuroGeldmarkt-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
Dachfonds		
Best-INVEST 30	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Best-INVEST 50	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Best-INVEST 100	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Best-INVEST Bond Satellite	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Private Banking Premium Aktiendachfonds ²	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Private Banking Premium Rentendachfonds ²	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
UC Multimanager Global - LBB-INVEST	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Mischfonds		
Stratego - Fonds	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
Gothaer-Global-LBB-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
Private Banking Struktur ²	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
WeltKap-INVEST	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	nächster Börsentag / übernächster Börsentag
VermögensStruktur - Fonds ³	bis 24:00 Uhr	übernächster Börsentag
LRI Invest-Fonds		
Rentenfonds		
Europa-Lux EuroRent 3-6	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag
Aktienlaufzeitfonds		
E.I. Capital - Welt-Kasko 100 PlusZins II ^{4,5}	bis 12:00 Uhr / nach 12:00 Uhr	Börsentag des Auftragseinganges / nächster Börsentag

* Depotbank für die Fonds der LBB-INVEST ist die Landesbank Berlin AG, Depotbank für die Fonds der LRI Invest S.A. ist die LRI Landesbank Rheinland Pfalz International S.A.

1) Sofern der bezeichnete Börsentag ein gesetzlicher Feiertag in Berlin ist, erfolgt die Abrechnung am darauf folgenden Börsentag.
Für die Fonds Europa-Lux EuroRent 3-6 und die Teilfonds des E.I.Capital erfolgt die Abrechnung am darauf folgenden Börsentag, wenn der bezeichnete Börsentag ein gesetzlicher Feiertag in Berlin und/oder Luxemburg ist.

2) Der Fonds ist ausschließlich im Rahmen der Vermögensverwaltung der Landesbank Berlin AG und der Berliner Bank AG & Co. KG erwerbbar.

3) Die Fonds sind ausschließlich im Rahmen des LBB-INVEST VermögensManagements erwerbbar.

4) Anteilscheinausgabe eingestellt.

5) Der Fonds wird am 15.12.2009 aufgelöst.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Landesbank Berlin Investment GmbH
Kapitalanlagegesellschaft
Kurfürstendamm 201
10719 Berlin
Postfach 11 08 09
10838 Berlin

Telefon: 0 30 / 2 45-6 45 00
Telefax: 0 30 / 2 45-6 45 45

Internet: www.lbb-invest.de
E-Mail: direct@lbb-invest.de

Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Handelsregister-Nummer: HRB 29 288

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 10,2 Mio.

Haftendes Eigenkapital: EUR 10,5 Mio.
(Stand: 31.12.2008)

Gesellschafter

Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

Depotbank

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 1.200,0 Mio.
Haftendes Eigenkapital: EUR 3.242,1 Mio.
(Stand: 30.06.2009)

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

Aufsichtsrat

Serge Demolière

Mitglied des Vorstandes,
Landesbank Berlin AG, Berlin
- Vorsitzender -

Dr. Johannes Evers

Vorsitzender der Vorstände,
Landesbank Berlin AG, Berlin,
Landesbank Berlin Holding AG, Berlin,
- Stellvertretender Vorsitzender -

Dr. Michael Endres

Ehem. Mitglied des Vorstandes,
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main,
Vorsitzender des Vorstandes,
Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt/Main

Frank Gilly

Mitglied des Vorstandes,
Berliner Bank AG & Co. KG, Berlin

Hans Jürgen Kulartz

Mitglied des Vorstandes,
Landesbank Berlin AG, Berlin

Dr. Thomas Veit

Mitglied des Vorstandes,
Landesbank Berlin AG, Berlin,
Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

Geschäftsführer

Joachim F. Mädler, Berlin
(Sprecher)

Andreas Heß, Berlin
(seit 01.05.2009)

Dyrk Vieten, Berlin

Von der LBB-INVEST werden zzt. folgende
Publikumsfonds verwaltet:

1. Richtlinienkonforme Sondervermögen

a) Aktienfonds

Deutschland-INVEST
WKN 847 928
ISIN DE0008479288
(aufgelegt am 12.11.1990 als
BB-Deutschland-INVEST)

Europa-INVEST
WKN 847 924
ISIN DE0008479247
(aufgelegt am 31.10.1989 als BB-Europa-INVEST)

GO EAST-INVEST
WKN 977 017
ISIN DE0009770172
(aufgelegt am 01.12.1995 als
BB-Tschechien-INVEST und ab 01.04.2004
weitergeführt als BB-GO EAST-INVEST)

Kepler-Emerging Markets-LBB-INVEST
WKN A0ERYQ
ISIN DE000A0ERYQ0
(aufgelegt am 30.08.2006)

Kepler-Global Alpha-LBB-INVEST
WKN A0JKNY
ISIN DE000A0JKNY1
(aufgelegt am 10.12.2007)

Kepler-Global Value-LBB-INVEST
WKN A0JKNP
ISIN DE000A0JKNP9
(aufgelegt am 02.07.2007)

LINGOHR-ALPHA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
WKN A0ERYR
ISIN DE000A0ERYR8
(aufgelegt am 15.08.2006)

LINGOHR-AMERIKA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
WKN 847 943
ISIN DE0008479437
(aufgelegt am 29.12.1993 als BB-Amerika-INVEST)

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
WKN 847 938
ISIN DE0008479387

(aufgelegt am 21.04.1992 als BB-Asien-INVEST
und ab 01.04.2004 weitergeführt als
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
WKN 532 009
ISIN DE0005320097
(aufgelegt am 01.10.2003 als LINGOHR-EUROPA-
SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
WKN 977 479
ISIN DE0009774794
(aufgelegt am 01.10.1996 als LINGOHR-SYSTEMA-
TIC-BB-INVEST)

Private Banking Struktur
WKN A0DNG7
ISIN DE000A0DNG73
(aufgelegt am 01.06.2005)

TopPortfolio-INVEST
WKN 977 494
ISIN DE0009774943
(aufgelegt am 02.03.1998 als
BB-TopPortfolio-INVEST)

WachstumsGlobal-INVEST
WKN 979 906
ISIN DE0009799064
(aufgelegt am 01.11.1999 als BB-Millennium-INVEST
und ab 01.07.2006 weitergeführt als Millennium-
INVEST)

b) Rentenfonds

EuroRent-INVEST
WKN 847 925
ISIN DE0008479254
(aufgelegt am 27.12.1989 als BB-DMrent-INVEST
und ab 01.10.2000 weitergeführt als
BB-EuroRent-INVEST)

FlexBond-Plus-INVEST
WKN A0ERYN
ISIN DE000A0ERYN7
(aufgelegt am 03.07.2006)

FlexBond-Vario-INVEST
WKN A0ERYP
ISIN DE000A0ERYP2
(aufgelegt am 03.07.2006)

Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST
WKN A0M6J9
ISIN DE000A0M6J90
(aufgelegt am 01.04.2009)

Multirent-INVEST
WKN 847 921
ISIN DE0008479213
(aufgelegt am 31.01.1989 als BB-Multirent-INVEST)

Multizins-INVEST
WKN 978 606
ISIN DE0009786061
(aufgelegt am 01.02.1999 als BB-Multizins-INVEST)

Private Banking FlexBond
WKN A0M6J7
ISIN DE000A0M6J74
(aufgelegt am 03.03.2008)

Private Banking Bond Timing
WKN A0ERYJ
ISIN DE000A0ERYJ5
(aufgelegt am 02.10.2006)

c) Mischfonds

Gothaer-Global-LBB-INVEST
WKN 977 015
ISIN DE0009770156
(aufgelegt am 03.08.1995 als
Gothaer-Global-BB-INVEST)

UC Multimanager Global - LBB-INVEST
WKN 979 915
ISIN DE0009799155
(aufgelegt am 22.09.2004 als
UC Multimanager Global-BB-INVEST)

WeltKap-INVEST
WKN 977 483
ISIN DE0009774836
(aufgelegt am 02.01.1997 als BB-WeltKap-INVEST)

d) Geldmarktfonds

EuroGeldmarkt-INVEST
WKN 977 008
ISIN DE0009770081
(aufgelegt am 31.10.1994 als BB-DMGeldmarkt-
INVEST und ab 01.04.2001 weitergeführt als
BB-EuroGeldmarkt-INVEST)

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

e) Dachfonds

Best-INVEST 100
WKN 531 982
ISIN DE0005319826
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST Bond Satellite
WKN 531 990
ISIN DE0005319909
(aufgelegt am 01.12.2003)

Private Banking Premium Aktiendachfonds
WKN 532 002
ISIN DE0005320022
(aufgelegt am 01.04.2003)

2. Gemischte Sondervermögen

a) Dachfonds

Best-INVEST 30
WKN 531 980
ISIN DE0005319800
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST 50
WKN 531 981
ISIN DE0005319818
(aufgelegt am 18.09.2000)

Private Banking Premium Rentendachfonds
WKN 532 003
ISIN DE0005320030
(aufgelegt am 01.04.2003)

b) Mischfonds

Stratego Grund
WKN A0ERSF
ISIN DE000A0ERSF5
(aufgelegt am 01.09.2005)

Stratego Ertrag
WKN A0DNG5
ISIN DE000A0DNG57
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Konservativ
WKN 531 992
ISIN DE0005319925
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Wachstum
WKN A0DNG1
ISIN DE000A0DNG16
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Chance
WKN A0DNG2
ISIN DE000A0DNG24
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Offensiv
WKN A0DNG6
ISIN DE000A0DNG65
(aufgelegt am 01.04.2005)

Vermögensstruktur Konservativ
WKN A0M6J4
ISIN DE000 A0M6J41
(aufgelegt am 02.01.2008)

Vermögensstruktur Wachstum
WKN A0M6J5
ISIN DE000 A0M6J58
(aufgelegt am 02.01.2008)

Vermögensstruktur Chance
WKN A0M6J6
ISIN DE000 A0M6J66
(aufgelegt am 02.01.2008)

Des Weiteren werden noch 47 Spezial-Sondervermögen (Stand: 03.08.2009) verwaltet.

Hinweise: Die Gesellschaft hat die nachfolgenden Aufgaben auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) auf vertraglicher Basis zur Wahrnehmung durch das Auslagerungsunternehmen delegiert und der Bankaufsichtsbehörde gemäß § 16 Absatz 5 des Investmentgesetzes angezeigt:

- Aufgaben, die sich aus dem Wertpapierhandelsgesetz und den Mitarbeiterleitsätzen der Bankaufsichtsbehörde ergeben, sowie die Prüfung der Marktgerechtigkeit der Handelsgeschäfte auf der Grundlage der Mindestanforderungen an das Risikomanagement und damit zusammenhängende Nebendienstleistungen sind auf das Corporate Center Compliance der Landesbank Berlin AG übertragen worden.
- Aufgaben hinsichtlich der Risikomessung, die sich aufgrund der gemäß § 51 Absatz 3 InvG erlassenen Derivateverordnung ergeben, sind auf das Risikocolling der Landesbank Berlin AG übertragen worden.
- Aufgaben der Revision der Gesellschaft sind teilweise auf die Revision der Landesbank Berlin AG übertragen worden.
- Aufgaben der Informationsverarbeitung und kaufmännische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Fondsbuchhaltungssystem, der Führung von INVESTkonten und dem Archivsystem sind teilweise auf die Landesbank Berlin AG übertragen worden.
- Der Aufbau und die Vorhaltung einer Kontoevindenzentrale, die dem automatisierten Kontoabruf gemäß § 24c des Kreditwesengesetzes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dient, sind der T-Systems Enterprise Services GmbH übertragen worden.

Die Gesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Sondervermögens können überwiegend Unternehmen beauftragt werden, mit denen die Gesellschaft über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist oder mit denen sie im Konzernverbund steht.

Die Gesellschaft kann geldwerte Vorteile wie z. B. Broker-Research, Finanzanalysen oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihr im Zusammenhang mit Transaktionen für das Sondervermögen von Gegenparteien angeboten werden, vereinnahmen. Die vorgenannten geldwerten Vorteile wird die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwenden. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Anteile von Investmentfonds der LBB-INVEST werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter, d. h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die LBB-INVEST den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die LBB-INVEST aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d. h. aus ihrem eigenen Vermögen.